

Kriegsfolgeleistungen insgesamt (Stand 31. Dezember 1999):

Die finanziellen Auswirkungen geschehenen NS-Unrechts und des Zweiten Weltkriegs insgesamt zu erfassen, ist unmöglich. Die nachfolgende Aufstellung kann daher nur unvollständig sein. Sie beruht zum einen auf haushaltsmäßig erfassten monetären Leistungen, die wegen der gesetzlichen Vorgaben, regelmäßig nur einen Teil des tatsächlich entstandenen Schadens im Einzelfall wiedergeben, zum anderen auf nicht amtliche Quellen und/oder Schätzungen.

Die Zusammenstellung berücksichtigt z. B. - soweit feststellbar - sowohl die eigenverantwortlichen Entnahmen der Siegermächte aus den Besatzungszonen, Reparations- und Restitutionsleistungen der Bundesrepublik Deutschland auf Grund gesetzlicher Vorgaben und zwischenstaatlicher Vereinbarungen, Leistungen aus dem Bereich der Kriegsopferversorgung sowie der Wiedergutmachung und Entschädigung von NS-Unrecht nach innerstaatlichem Recht.

Unter dem Vorbehalt, dass die zur Verfügung stehenden Zahlen zum Teil unvollständig sind, oft nur auf Schätzungen und/oder nicht amtlichen Quellen beruhen und somit weder absolute Genauigkeit beanspruchen können noch als offizielle Aussagen gewertet werden dürfen, ist, ohne Berücksichtigung der umfangreichen Gebietsverluste mit ihrer wirtschaftlichen Kapazität, von folgenden bisherigen Leistungen auszugehen:

I. Deutsche Restitutions-, Reparations- und Entschädigungsleistungen (ohne innerstaatliche Leistungen, vgl. dazu II.)

1. Westliche Besatzungszonen

Die von der Pariser Reparationskonferenz 1946 für die Abrechnung der Reparationen in der „Westzone“ (d.h. Bundesrepublik Deutschland und westliches Auslandsvermögen) eingesetzte Inter-Alliierte Reparationsagentur (IARA) hat in ihrem Abschlussbericht im Jahre 1961 die von ihr erfassten Werte auf rd. 520 Mio. Dollar nach dem Kurswert von 1983 beziffert. Diese Zahl ist jedoch zu niedrig gegriffen. Ausgegangen werden muss hier von folgenden Leistungen:

- 1.1 Ablieferung von Münzen und Barren aus Edelmetall sowie ausländischen Valuten (Proklamation der Oberbefehlshaber der Besatzungstreitkräfte vom 20. September 1945, Abschnitt V Nr. 15; ABl. des Kontrollrates Nr. 1, S. 8 - 19): Wert nicht bekannt.
- 1.2 Restitution von Vermögensgegenständen; Dienstleistungen zur Wiederherstellung zerstörter Gegenstände und Beseitigung von Schäden (Proklamation vom 20. September 1945, Abschnitt VI).
- 1.3 Entnahme von Industrieausrüstungen, anderer Ausrüstungsgütern und Handelsschiffen (Pariser Abkommen vom 14. Januar 1946, Art. 1, Kategorie B).

In der Begründung zum Reparationsschadengesetz vom 12. Februar 1969 (BT-Drs. V/2432 vom 23. Dezember 1967, S. 77 ff) werden die Reparations- und Restitutionsschäden im Bundesgebiet auf insgesamt 4,782 Mrd. RM (Wert 1938) geschätzt.

- 1.4 Holz- und sonstige Zwangsexporte aus der laufenden Produktion: 0,4 Mrd. RM (BT-Drs. V/2432, S. 77 ff).
- 1.5 Urheberrechte: 0,1 Mrd. RM (BT-Drs V/2432, S. 77 ff.)
- 1.6 Beschlagnahme gewerblicher Schutzrechte (Patente, Warenzeichen, Handelsmarken) sowie Herstellungsverfahren und Forschungsergebnisse im In- und Ausland (Londoner Abkommen über die Behandlung deutscher Patente vom 27. Juli 1946): Nach einer Schätzung der Notgemeinschaft für reparationsgeschädigte Industrie vom Frühjahr 1951 betrug der Wert der im

gesamten Reichsgebiet beschlagnahmten Patente und Gebrauchsmuster 12 - 15 Mrd. RM und der Wert der Warenzeichen etwa 3 Mrd. RM; der Gesamtwert der im In- und Ausland beschlagnahmten deutschen Schutzrechte wird mit 17 - 20 Mrd. RM angegeben, davon kamen 2/3 den westlichen Siegerländern und 1/3 der Sowjetunion zugute (Am Abend der Demontage - Sechs Jahre Reparationspolitik, herausgegeben vom Bremer Ausschuss für Wirtschaftsforschung, Bremen 1951, S. 125 f.).

- 1.7 Reparationsschäden in den deutschen Ostgebieten, Umsiedlungsschäden (ohne Ansprüche nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG) i.d.F. vom 2. Juni 1993; vgl. BT-DRs. V/2432, S 77f, Tabelle Nr. 1c)d)f) und h)): 1,312 Mrd. RM.
- 1.8 Einsatz deutschen Auslandsvermögens einschließlich Vermögen im neutralen Ausland (vgl. Kontrollratsgesetz Nr. 5 vom 30. Oktober 1945, ABl. des KR Nr. 2, S. 27 - 31). Die Abrechnung erfolgte nach den Richtlinien der IARA vom 21. November 1947 (vgl. Böhmer-Duden-Janssen, Deutsches Vermögen im Ausland, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz, Bd. 1 S.20 ff; Bd. 3, S 26 ff). Erfasst wurden Grundbesitz, Unternehmen, Beteiligungen an ausländischen Unternehmen (Aktien usw.), gewerbliche Schutzrechte sowie Guthaben. Der Wert (ohne gewerbliche Schutzrechte, vgl. dazu oben Nr. 1.6) wird in der Begründung zum Reparationsschadengesetz (BT-Drs. V/2432, Tabelle S. 78 Nr. 1 e)) mit 13,042 Mrd. RM angegeben.

Summe 1.1 - 1.8 (Wert 1938, soweit bezifferbar): 39,636 Mrd. RM

- 1.9 Im Rahmen der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Leistungen insbesondere nach dem Bundesentschädigungsgesetz, dem Bundesrückerstattungsgesetz, dem Entschädigungsrentengesetz, dem Abkommen mit Israel und diversen Globalverträgen u.ä. sowie nach den außergesetzlichen Härteregelungen) hat die Bundesrepublik Deutschland bis zum 31. Dezember 1999 insgesamt rd. **106 Mrd. DM** gezahlt. Davon entfallen rund **17 Mrd. DM** auf Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz und dem Bundesrückerstattungsgesetz, die im Inland verblieben sind (vgl. II.1.).

Nicht berücksichtigt sind dabei nicht bezifferbare sonstige Leistungen in Milliardenhöhe nach anderen Regelungen, wie z. B. dem Gesetz über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung,

dem Bundesgesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung und dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz.

Darüber hinaus wurden Leistungen zur Entschädigung der luxemburgischen, elsässischen und lothringischen Zwangsrekrutierten in Höhe von etwa **0,3 Mrd. DM** erbracht.

1.10 Den Republiken Estland (1995), Litauen (1996) und Lettland (1998) wurden je **2 Mio. DM** für die Unterstützung humanitärer Investitionen zur Verfügung gestellt, die den individuellen Bedürfnissen von dortigen NS-Opfern nahe kommen sollen. Individualentschädigungen werden über die Stiftungen „Verständigung und Aussöhnung“ in Moskau (Republiken Lettland und Litauen) und Minsk (Republik Estland) abgewickelt.

1.11 Zu berücksichtigen sind ferner die Leistungen der Bundesrepublik nach Art. 4 Londoner Schuldenabkommen, durch die Vorkriegsschulden des Reiches erfüllt wurden; sie betragen **14 Mrd. DM**.

! ?
α' σ χ ε π

Summe 1.9 - 1.11 (soweit bezifferbar): rd.103 Mrd.DM

Auf Grund einer Verpflichtungsermächtigung im Bundeshaushaltsplan 1997 stellt die Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1998 bis 2000 einen Betrag in Höhe von insgesamt 80 Millionen DM für Zuschüsse an einzurichtende Stiftungen „Verständigung und Aussöhnung“ in den mittel- und osteuropäischen Staaten zur Verfügung, mit denen Globalentschädigungsabkommen bislang noch nicht geschlossen wurden.

Darüber hinaus hat die Bundesrepublik Deutschland dem 1997 errichteten Deutsch-Tschechischen Zukunftsfonds einen Betrag in Höhe von 140 Millionen DM zur Verfügung gestellt. Die Mittel sollen der Finanzierung von Projekten gemeinsamen Interesses dienen. In Betracht kommende Projekte sollen insbesondere Opfern nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen zugute kommen.

2. Sowjetische Besatzungszone

1. Leistungen im Rahmen der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (vgl. I Nr. 1.9):	17,0 Mrd. DM
2. Lastenausgleich (einschließlich Reparationsschäden und Restitutionsschäden):	144,8 Mrd. DM
3. Allgemeines Kriegsfolgengesetz (Leistungen an durch das Reich geschädigte Personen einschließlich Leistungen nach § 233a SGB VI und zur Beseitigung von Gefahren, i. S. von § 19 Abs. 2 nr. 1 AKG):	4,0 Mrd. DM
4. Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz:	3,2 Mrd. DM
5. Häftlingshilfegesetz:	2,8 Mrd. DM
6. Kriegsopferversorgung (Bundesversorgungsgesetz inkl. aller Nebengesetze):	423,7 Mrd. DM
7. Versorgung nach Art. 131 GG (einschließlich Leistungen nach § 233a SGB VI):	181,3 Mrd. DM
8. Leistungen nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen und dem Entschädigungs- und Ausgleichungsgesetz (ohne Vertriebenenzuwendung, vgl. hierzu 9.):	1,0 Mrd. DM
9. Vertriebenenzuwendungsgesetz:	5,0 Mrd. DM
10. Bundesvertriebenengesetz:	1,3 Mrd. DM

Summe 1 - 10:

784,1 Mrd. DM

In den vorgenannten Leistungen sind auch solche enthalten, die aufgrund der Überleitung einzelner Regelungen auf das Beitrittsgebiet dort nach der Wiedervereinigung erbracht wurden.

In welcher Höhe von Kriegsende bis zu Wiedervereinigung in der ehem. DDR nach dort geltend gemachtem Recht Leistungen erbracht wurden, ist nicht bezifferbar; die Leistungen erreichen bei weitem nicht die westdeutschen Leistungen.

III Private Initiativen, die im Zusammenhang mit Zwangsarbeit während des Zweiten Weltkrieges ergriffen wurden:

Folgende Unternehmen haben im Hinblick auf die seinerzeit dort eingesetzten Zwangsarbeiter Zahlungen an die Conference on Jewish Material Claims against Germany - Claims Conference -, das Deutsche Rote Kreuz und weitere Verbände geleistet oder entsprechende eigene Fonds eingerichtet:

1. I.G. Farbenindustrie:	27,0 Mio. DM
2. Krupp:	10,0 Mio. DM
3. AEG	4,0 Mio. DM
4. Krupp	27,0 Mio. DM
5. Rheinmetall	2,5 Mio. DM
6. Feldmühle Nobel AG (als Rechtsnachfolgerin der Friedrich Flick Industrieverwaltung KG a.A.)	5,0 Mio. DM
7. Daimler Benz AG:	20,0 Mio. DM
8. Volkswagen AG	20,0 Mio. DM
9. Diehl	3,0 Mio. DM
Summe 1 - 9:	118,5 Mio. DM